

# GEMEINDE NIEDERNHAUSEN

## Bebauungsplan PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE RABENWALD

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ÜBERSICHTSPLAN



#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V.m. § 1 (5 - 7 und 9) BauNVO**  
SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) § 11 Abs. 2 BauNVO  
- Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:  
• Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlage) in aufgeständerter Form ohne Stein- oder Betonfundamente  
• Betriebsrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie Wechselrichter und Anschlussschranke.  
Ausnahmen sind nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
2.1. **Größe der Grundflächen § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V.m. § 16 (2) Nr. 1 + § 19 BauNVO**  
- Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> überschritten werden. Weitere Überschreitungen sind nicht zugelassen.  
2.2. **Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V.m. § 16 (2) Nr. 4 + § 18 (1) BauNVO**  
- Im Sonstigen Sondergebiet Solar darf die Oberkante baulicher Anlagen – mit Ausnahme von Zäunen – maximal 3,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen.  
- Die Mindesthöhe der Unterseite der Modulstütze muss mindestens 80 cm über der Geländeoberfläche liegen.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V.m. §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO**  
- Ein Überschreiten der Baugrenze ist nicht zulässig, auch nicht durch untergeordnete Bauteile oder ausragende Teile der Modulstützen.  
- Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO zulässig. Ausgenommen sind:  
• Erforderliche Stützplätze, sofern sie nicht auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen.  
• Eine Zufahrt auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bis zu einer Breite von maximal 5,00 m.  
• Einfriedungen/Zäune.  
- Modulbauweisen sind bis zu einer horizontal projizierten Tiefe von maximal 6,00 m zulässig.  
- Der Mindestabstand zwischen den horizontal projizierten Modulbauweisen beträgt 3,00 m, horizontal gemessen an den Außenkanten der Module.
- FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN + LEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB**  
- Alle Ver- und Versorgungsleitungen, die dem Nutzungszweck des Sonstigen Sondergebietes dienen, sind entweder an den Modultischen oder unterirdisch zu verlegen. Ausgenommen sind Leitungen zwischen den Modultischen und den Wechselrichtern, deren Verlegung oberirdisch zulässig ist.
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUMUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN § 9 (1) Nr. 17 BauGB i. V.m. § 1 (1) Nr. 2 HBO**  
- Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche ist unzulässig. Ausgenommen sind:  
• Abräumungen und Aufschüttungen sind bezogen auf die natürliche Geländeoberfläche bis maximal +/30 cm zulässig, soweit dies zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich ist. Zur Aufstellung der Gebäude gelten +/50 cm Übergänge zwischen Aufschüttungen/Abräumungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen mit einer Neigung flacher als 1 : 2 herzustellen.  
6. **FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB**  
- Die Flächenerschließung ist nur außerhalb der Brutzelt, also von September bis März, zulässig. Innerhalb der Brutzelt ist alternativ eine eigene Baufeldzufahrt durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erstellen.  
- Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist nur die Verwendung von autochthonem Saatgut der Herkunftsregion „Rheinisches Bergland“ = Produktionsraum 4. Weststeuereck zulässig. Au sind nur gebietsübliche Getreide des Vorkommensgebietes 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrhein“ zulässig.  
- Das gesamte Sonstige Sondergebiet ist als extensives Grünland dauerhaft zu erhalten oder durch naturnahe Ansaat einer artenreichen Gras-Kraut-Mischung zu entwickeln. Ausgenommen sind:  
• zulässige Befestigungen  
• Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Zweckbestimmung Heckenneigrünung, ist zusätzlich eine mindestens 10 m breite Gehölzhecke als Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,00 m anzulegen. Zu verwenden sind heimische, standortgerechte Arten mit folgenden Mindestqualitäten:  
- Laubbäume: 3 x verpflanzt als Hochstamm, StU 16 - 18 cm oder Heister, Höhe 250 - 300 cm  
- Obstbäume: Hochstamm, Stammhöhe 180 - 180 cm, StU 7 cm  
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe: 60 - 100 cm  
Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.  
Für Zufahrten sind Unterbrechungen der Heckenneigrünung bis zu einer Länge von insgesamt 12,0 m zulässig.  
- Als Pflege des extensiven Grünlandes ist zulässig:  
• Eine erste Mahd ab 15. Juni und eine zweite Mahd ab Ende September. Das Mahgut ist abzuräumen.  
• Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe wie folgt zulässig: Die Bestockung ist mit max. 9 Schafen/ha im Jahresdurchschnitt durchzuführen. Eine Beweidung erfolgt ab Mai in Abständen von mindestens 6 Wochen. Es darf maximal 5 x pro Jahr aufgetrieben werden. Abweichungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
• Als Ausnahme ist eine zusätzliche Mahd zum Zweck der Durchführung von Wartungsarbeiten bei Bedarf zulässig.  
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist im gesamten Geltungsbereich ebenso unzulässig wie der Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Module und Modultische.  
- Im Sonstigen Sondergebiet und auf der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Verkehrsflächen sind Befestigungen nur teilweise in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.  
- Erforderliche Fundamente für Einfriedungen/Zäune, Wechselrichter, Anschlussschranke und Trafostation sind nur als Punktfundamente zulässig.  
- Das anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle breitflächig über die bewachsene Bodenzone zu versickern.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) Nr. 24 BauGB**  
- Die ungeschützte Verwendung von grundwassergefährdeten Stoffen im Freien ist nicht zulässig.  
- Gebäude zur Unterbringung von elektrischen Einrichtungen sind mit dichten Aufnahmefähigkeiten auszustatten.  
- Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind einzuhalten.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB**  
- Die festgesetzte Öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsflächen ist mit ausdauernder Ruderulme zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine erste Mahd ab Ende Juni und eine zweite Mahd ab Ende September ist zulässig. Als Übergang zu Zufahrtsbereichen zum Sonstigen Sondergebiet sind Befestigungen auf maximal 20 m<sup>2</sup> zulässig.
- ZEITRAUM DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (2) BauGB**  
- Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen sind zulässig bis zum Zeitpunkt, wenn die Anlage nach Fertigstellung und Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht betrieben wird.  
- Nach Ende der Nutzungsdauer der Anlage ist das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuführen. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich der Fundamente sind zu entfernen.
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i. V.m. § 91 HBO**  
1. **AUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN (§ 91 (1) HBO)**  
- Zu verwenden sind nicht glänzende, reflexionsarme Module, die mindestens ca. 98 % des einfallenden Sonnenlichts absorbieren.  
2. **EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN (§ 91 (1) NR. 3 HBO)**  
- Als Einfriedung sind sockelfreie Draht- oder Stahlmattenzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig. Die Bodenfreiheit muss zwischen 10 und 15 cm betragen. Ein Übersteigerschutz aus Stacheldraht ist nicht zulässig.  
- Bauliche Geländestützmaßnahmen sind nicht zulässig.
- WERBEANLAGEN (§ 91 (1) NR. 1 HBO)**  
- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- HINWEISE / EMPFEHLUNGEN**  
1. **DENKMALSCHUTZ**  
- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Hessische Behörde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich anzuzeigen (§ 17 HDSchG). Die Funde sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entschärfung bzw. bis Ablauf einer Woche nach Anzeige zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).  
- Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfarbungen durch Holzsetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

#### 2. ENTWÄSSERUNG

- Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Vorschriften des § 37 WHG zu beachten.
- Die breitflächige Versickerung oder Versickerung über flache Müden (bis 30 cm Tiefe) des Niederschlagswassers der Modulfächen ist grundsätzlich erlaubnisfrei.

#### 3. BAUGRUNDUNTERSUCHUNG

- Bei Bauwerkgründungen sind die Anforderungen an den Baugrund nach DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Es wird deshalb dringend empfohlen, bei jeder Baumaßnahme eine qualifizierte Baugrunduntersuchung vorzunehmen.
- Es werden projektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020, DIN 4124 und DIN EN 1997-1 und -2 an den Baugrund sind zu beachten.

#### 4. ABTRAG, LAGERUNG UND EINBAU VON BODENMATERIAL

- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und 18915 zu beachten.
- Der bei den Bauarbeiten angefallene Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind gemäß § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.
- Der bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende unbelastete Erdausbau soll soweit als möglich wieder auf dem Baugrundstück eingebaut werden.

#### 5. BODENSCHUTZ / ALLLASTEN

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.

- Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Bepflanzung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Ausbaumaterial einzuhalten. Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezemat 42 – Abfallwirtschaft) zum Bepflanzungsumfang, der Einleitung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungswegen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenausbaubau erkennbar werden sollten.

#### 6. WASSERSCHUTZGEBIET

- Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zur Wasserschutzzone III der Trinkwasserschutzgebiete für den Tiefbrunnen Bremthal, Eppstein (WSG-ID: 436-009) und für den Tiefbrunnen IV Niederjosbach, Eppstein (WSG-ID: 436-005) sind zu beachten.

- Mit der Bauanzeige ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde die Widerspruchsfreiheit zur gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Hinblick auf die Trafostation und der darin enthaltenen Menge an wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl / Isokorol) anhand von Mengenangaben, Detailplänen zur dichten Auffangeinrichtung etc. zu belegen.

#### 7. BRANDSCHUTZ

- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Behinderungen im Bereich von Zufahrts- und Zugangswegen für die Feuerwehr dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

#### 8. EINFRIEDUNGEN UND PFLANZUNGEN ENTLANG LANDWIRTSCHAFTLICHER GRUNDSTÜCKE

- Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Wege sind gemäß § 16 HessStättG um 0,50 m von der Grenze zurückzusetzen. Bei Anpflanzungen sind die Pflanzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen gemäß §§ 38-40 HessStättG zu beachten.

#### 9. ARTENSCHUTZ gemäß BNatSchG

- Die fachliche Untersuchung ist einer qualifizierten Umweltbaubehörde zu übertragen. Eine verantwortliche Person ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Untersuchung zu benennen und dem Rhein-Taunus-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen.

#### 10. TECHNISCHE UND BAULICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE SCHAFFENDE FELDUNG

- Die Mindesthöhe der Unterseite der Modulstütze von 80 cm muss auch in unebenem Gelände überall gewährleistet sein.
- Die Anlage sollten fest fixiert und wenn möglich eingemauert und mindestens an der Unterseite mit einer Schiene verankert sein, um Brüche zu vermeiden. Dies gilt insbesondere bei Dünnschichtmodulen.
- Die Fundamente sollen so verbaute sein, dass weder Schafe; Hunde noch Menschen daran Schaden nehmen können.
- Alle Kabel in der Anlage müssen entweder für die Tiere unerschickbar sein oder entsprechend geschützt werden (z.B. Leerrohre, Verlegung im Ständerprofil). Es dürfen keine Kabelschlaufen nach unten hängen. Bereiche mit freitragenden Kabeln sind auszuschließen.
- Bei einer Außeneinbauung aus Maschendraht sollte innen eine stromführende Litze mit einem Abstand von 20 cm zum Boden und 20 cm zum Zaun gezogen werden, unabhängig von der Bodenfreiheit des Zaunes. Die Litze muss regelmäßig freigeschnitten werden.
- Bei Alamanlagen, die am Zaun angebracht sind und auf Berührung reagieren, muss die stromführende Litze zwischen innen angebracht werden.
- Zäune müssen regelmäßig auf Löcher und Einschlußmöglichkeiten kontrolliert werden.
- Wechselrichter müssen eingezäunt oder anderweitig gegen Verbiss geschützt werden.
- Weitere Informationen können der Broschüre „Beweidung von Photovoltaikanlagen mit Schafen – Anforderungen an die Bauweise der Anlage und die Haltung der Schafe, die Vertragsgestaltung sowie die Vergütung“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising-Weihenstephan, 2017, unter: [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de) entnommen werden.

#### 11. NATURSCHUTZ

- Bei der Anlage der Kompensationsfläche sind Aussaat und das zu verwendende Saatgut mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gem. § 4c BauGB ist ein gemeindefreies Monitoring einschließlich Überwachung und Dokumentation durchzuführen.

#### 12. ARTENEMPFEHLUNGEN

- KLEIN-/SCHMALKRONIGE BÄUME**
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- STRÄUCHER**
- Comus sanguinea - Kornelkirsche
  - Corylus avellana - Haselnuß
  - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
  - Eunonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
  - Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
  - Lonicera xylosteum - Gewöhnliche Heckenkirsche
  - Rosa canina - Heckenrose
  - Rosa rubiginosa - Weinrose
  - Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
  - Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

#### D. RECHTSGRUNDLAGEN

- Der Bebauungsplan wird aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen aufgestellt:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BodSchG) vom 17.03.1990 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
  - Gesetz über die Umwelteinwirkungsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 709)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2019 (BGBl. I S. 432)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3758)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung – PlanV 90) vom 19.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
  - Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienerwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i. d. F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639)
  - Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 168)
  - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HABGNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 607)
  - Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 369)
  - Hessisches Waldgesetz (HWaldG) i. d. F. vom 27.03.2013 (GVBl. Nr. 10 S. 458), geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 160)
  - Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. 2016 S. 211 ff.)
  - Hessisches Straßengesetz (HStG) i. d. F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)
  - Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNachbG) i. d. F. vom 24.09.1962, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218)
  - Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2018 (GVBl. S. 291)



### VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNG SBESCHLUSS**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat am 30.01.2019 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am xx.xx.xxxx.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**  
Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am xx.xx.xxxx die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom xxx.xxxx in der Zeit vom xx.xxxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx in Form einer Auslegung.
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 02.09.2020 frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 11.10.2020 abzugeben.
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich 14.07.2021 abzugeben.
- BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat am xx.xx.xxxx die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02.06.2021 bis einschließlich 14.07.2021 zu jedermanns Einsicht.
- PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**  
Gemäß § 3 (2) BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx die im Rahmen der Auslegung nach § 3 (2) BauGB und Einholung der Stellungnahmen nach § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen geprüft.
- SATZUNG SBESCHLUSS**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i. V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.

NIEDERHAUSEN, den .....	Gemeinde NIEDERHAUSEN
.....	REIMANN Bürgermeister
8. AUFERTIGUNG	Ausgefertigt: Gemeinde NIEDERHAUSEN
.....	REIMANN Bürgermeister
9. INKRAFTTRETEN	Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am .....
.....	Gemeinde NIEDERHAUSEN
.....	REIMANN Bürgermeister

### LEGENDE

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- SOs SOLAR** SONSTIGES SONDERGEBIET § 11 BauNVO hier: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- GR 4.500 m<sup>2</sup>** MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

#### BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)**

#### VERKEHRSLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- WIRTSCHAFTSWEG**
- VERKEHRSGRÜN**

#### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG, ZONE III**

#### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS BESTANDTEIL DES SONSTIGEN SONDERGEBIETES**
- ZWECKBESTIMMUNG:**
- HECKENEINGRÜNUNG**

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)**
- VERMESSUNG IN METERN (MASSANGABE NUR BEISPIELHAFT)**

#### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- VORHANDENE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)**
- FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)**
- UNGEFÄHRE HÖHENLAGE BESTAND IN METER ÜBER NN (§ 9 (3) BauNVO) (HÖHENANGABE NUR BEISPIELHAFT)**
- FLURSTÜCKSNUMMER (FLURSTÜCKSNUMMER NUR BEISPIELHAFT)**
- 110 m EEG-ABSTAND VON SCHOTTERBETT BAHNTRASSE**

## GEMEINDE NIEDERHAUSEN

### Bebauungsplan NR. 28/2018 PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE RABENWALD

PROJEKT-NR.	: 38.11
PLAN-NR.	: 5
MASSSTAB	: 1 : 1.000
DATUM	: 07.09.2021
GRÖSSE	: 651 x 715
BEARBEITER	: SU

**GP PLANUNGSBÜRO HENDEL + PARTNER** STÄDTEBAU — UND LANDSCHAFTSARCHITECTEN GUSTAV-FREITAG-STRASSE 15 65189 WIESBADEN TELEFON 0611.30 01 23 FAX 0611.30 41 05